

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 07. September 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.08.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.08.2021;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03.08.2021 zu genehmigen.

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 06.08.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 07.09.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;
Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020, 08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;
Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 06.08.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 07.09.2021;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 06.08.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 07.09.2021 wird bestätigt.

Artikel 2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

IMMOBILIEN

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 132S2 an den Herrn Jürgen VEITHEN aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 29A (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Jürgen VEITHEN aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 29 A auf Ankauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück (Los 1) auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin G. FAYMONVILLE vom 14.06.2021 in blauer Farbe eingezeichnet ist;
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 1.417 m² hat;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, wonach der Tagesordnungspunkt zurückzuziehen ist, da der Verkauf des Teilstückes erst im Jahr 2022 vonstatten gehen soll;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Einziges Besondere. Der vorliegende Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen.

Tausch von Gelände zwecks Regularisierung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Friedhofs MONTENAU/IVELDINGEN (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Friedhofs MONTENAU/IVELDINGEN Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau Laurence PLAS aus 4770 DEIDENBERG, Wolschbach 66 ausgetauscht werden muss;
In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL in Höhe von 35,00 € erfolgen soll;
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindegemeinschaftsinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit der Frau Laurence PLAS aus 4770 DEIDENBERG, Wolschbach 66 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:
Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, der Frau Laurence PLAS folgendes Gelände abzutreten:
Die Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 7A mit einem Flächeninhalt von 80 m².
Wert der Parzelle: 3,50 €/m² = 280,00 €
Die Frau Laurence PLAS verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:
Die Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 217A mit einem Flächeninhalt von 90 m².
Wert der Parzelle: 3,50 €/m² = 315,00 €
Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL an Frau Laurence PLAS in Höhe von 35,00 €.
Die Gemeinde AMEL und die Frau Laurence PLAS tragen je zur Hälfte die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.
Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der in der Gemeindegemeinschaftserschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegenen Baustelle (Los 2) an Frau Gina JUFFERN aus 4770 BORN, Schulstraße 10 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 03.08.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, der Frau Gina JUFFERN aus 4770 BORN, Schulstraße 10 die in der Gemeindegemeinschaftserschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegene Baustelle (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 681 m² zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² zu verkaufen;
In Erwägung der durch Gemeindegemeinschaftsbeschluss vom 02.03.2021 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindegemeinschaftsbaustelle;
In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 15 €/m² festgelegt worden ist;
In Erwägung dessen, dass während des vom 11.08.2021 bis zum 27.08.2021 durchgeführten

Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;
In Erwägung dessen, dass Frau Gina JUFFERN die in der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2021 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllt bzw. eingeht;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Frau Gina JUFFERN aus 4770 BORN, Schulstraße 10 die in der Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegenen Baustelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9E2 mit einem Flächeninhalt von 681 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 10.215,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Aufgrund von Artikel 26 § 1 1. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 verlässt Ratsmitglied SCHRAUBEN-HENNEN den Sitzungssaal während der Behandlung des nachfolgenden Tagesordnungspunktes.

Verkauf von öffentlichem Eigentum in der Ortschaft MEDELL „Depertzberg“ (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

Ratsmitglied SCHRAUBEN-HENNEN verlässt den Sitzungssaal während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

In Erwägung seines Beschlusses vom 03.08.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, drei verschiedenen Anliegern öffentliches Eigentum in der Ortschaft MEDELL „Depertzberg“ mit einem Gesamtflächeninhalt von 715 m² zum Preis in Höhe von 5,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die drei Teilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 05.07.2021 in roter Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 11.08.2021 bis zum 27.08.2021 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 09.01.2020, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 05.07.2021 in roter Farbe eingezeichnete öffentliche Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2. Den Eheleuten Bernd SCHRAUBEN und Sabrina HENNEN aus 4770 MEDELL, Depertzberg 48/1/1 die Lose 1A und 1B längs ihrer Parzelle Gem. 13, Flur B, Nr. 98D in der Ortschaft MEDELL mit einem Gesamtflächeninhalt von 335 m² zum Preis in Höhe von 1.675,00 € zu verkaufen.

Artikel 3. Den Eheleuten Erwin ARIMONT und Birgit LUXEN aus 4770 MEDELL, Depertzberg 46 die Lose 2A und 2B längs ihrer Parzelle Gem. 13, Flur B, Nr. 98M in der Ortschaft MEDELL mit einem Gesamtflächeninhalt von 314 m² zum Preis in Höhe von 1.570,00 € zu verkaufen.

Artikel 4. Den Geschwistern Erwin und Verena METTLER aus 4790 THOMMEN, Schlossgartenstraße 22 bzw. D-34799 MERENBERG, Heckholzhauser Straße 7 das Los 3 längs ihrer Parzelle Gem. 13, Flur

A, Nr. 252B in der Ortschaft MEDELL mit einem Flächeninhalt von 66 m² zum Preis in Höhe von 330,00 € zu verkaufen.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung dessen, dass dieser 2. Abänderungsvorschlag im Ausschuss I für Finanzen besprochen wurde;

Nach Durchsicht des vorliegenden 2. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2021;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erläutert, sich mit der Begründung für den außerordentlichen Dienst enthalten zu wollen, dass aus den Erläuterungen bezüglich des Haushaltsartikels 12413/701-52/2016 nicht ersichtlich wurde, wie es zu den Erhöhungen in Höhe von 11.400,00 € gekommen ist;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltungen :

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2021 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	10.412.397,89 €	9.010.477,38 €	1.401.920,51 €
Erhöhungen	157.000,00 €	369.623,77 €	- 212.623,77 €
Verminderungen	- €	259.122,70 €	259.122,70 €
Neues Resultat	10.569.397,89 €	9.120.960,45 €	1.448.419,44 €

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2021 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	4.676.411,66 €	4.676.411,66 €	- €
Erhöhungen	33.194,26 €	97.219,82 €	-64.025,56 €
Verminderungen	500.841,48 €	564.867,04 €	64.025,56 €
Neues Resultat	4.208.764,66 €	4.208.764,44 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 2 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.05.2013 in der Angelegenheit "Rückerstattung der

Kosten für die Befestigung des längs einem Privatanwesen verlaufenden Bürgersteiges - Festlegung der Richtlinien"

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des am 26.10.2006 gefassten Beschlusses des Gemeinderates in der Angelegenheit "Rückerstattung der Kosten für die Befestigung des längs einem Privatanwesen verlaufenden Bürgersteiges – Festlegung der Richtlinien";

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.08.2010 beschlossen hat, diesen Beschluss dahingehend abzuändern, dass die in Artikel 3 vorgesehene Entschädigung in Höhe von 10 € pro lfm bei einer Asphaltsschicht von 5 cm oder einer Verbundsteinpflasterschicht von 8 cm auf 15 € pro lfm bzw. von 4 € pro lfm bei einer Oberflächenteerung auf 5 € pro lfm angepasst worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.05.2013 beschlossen hat, diesen Beschluss dahingehend abzuändern, dass die in Artikel 3 vorgesehene Entschädigung in Höhe von 15 € pro lfm bei einer Asphaltsschicht von 5 cm oder einer Verbundsteinpflasterschicht von 8 cm auf 20 € pro lfm bzw. von 5 € pro lfm bei einer Oberflächenteerung auf 8 € pro lfm angepasst worden ist;

In Erwägung dessen, dass es angebracht erscheint, diese Entschädigung in Höhe von 20 € pro lfm bei einer Asphaltsschicht von 5 cm oder einer Verbundsteinpflasterschicht von 8 cm an den heutigen Preisindex anzupassen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegium;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Artikel 3 des am 26.10.2006 gefassten sowie am 03.08.2010 bzw. 16.05.2013 abgeänderten Beschlusses des Gemeinderates in der Angelegenheit "Rückerstattung der Kosten für die Befestigung des längs einem Privatanwesen verlaufenden Bürgersteiges – Festlegung der Richtlinien" mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt abzuändern:

Artikel 3:

Pro laufenden Meter Bürgersteig von einer Mindestbreite von 1,20 Meter und einer Asphaltsschicht mit einer Mindestdicke von 5 cm oder einem Belag aus Verbundsteinpflaster mit einer Mindestdicke von 8 cm wird ein Betrag in Höhe von 25 € bewilligt.

Pro laufenden Meter Bürgersteig von einer Mindestbreite von 1,20 Meter und einer Oberflächenteerung mit einer Splitt-Körnung 4/7 wird ein Betrag in Höhe von 8 € bewilligt.

Artikel 2. Die Artikel 1, 2 und 4 des am 26.10.2006 gefassten Beschlusses des Gemeinderates in der Angelegenheit "Rückerstattung der Kosten für die Befestigung des längs einem Privatanwesen verlaufenden Bürgersteiges – Festlegung der Richtlinien" bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3. Das Gemeindegkollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Festlegung der Gemeindegdotations an die Hilfeleistungszone DG für das Rechnungsjahr 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Gemeindegdotations 2022 durch Beschluss des Zonenrats der Hilfeleistungszone DG vom 16.06.2021 auf 2.594.873,15 € festgelegt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotations der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2022 gemäß Verteilerschlüssel auf 206.032,86 € festgelegt worden ist und dass es sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren um eine Steigerung von 19 % handelt;

In Erwägung dessen, dass diese Erhöhung der finanziellen Mittel dazu dienen soll, einen Rahmen zu schaffen, um den stetig wachsenden Anforderungen des Föderalstaates gerecht werden zu können und dies vor allem durch die Aufstockung des beruflichen Personals;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Mitteilung der Hilfeleistungszone DG vom 09.08.2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die durch den Zonenrat der Hilfeleistungszone DG festgelegte Dotation in Höhe von 206.032,86 € der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2022 an die Hilfeleistungszone DG zu genehmigen und diesen Betrag in dem Haushaltsplan 2022 vorzusehen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Zonenkommandanten der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 zur weiteren Veranlassung übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen im Rahmen der Instandsetzung der Regionalstraße Nr. 676 in der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Instandsetzung der Regionalstraße Nr. 676 in der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN neue Trinkwasserleitungen angelegt werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 28.04.2020, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für das vorgenannte Vorhaben zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.05.2020 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für die Verlegung von Trinkwasserleitungen in der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 429.340,37 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen wird;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die Prüfung der Möglichkeit der Nutzung von Recyclingmaterial als Option verlangt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen im Rahmen der Instandsetzung der Regionalstraße Nr. 676 in der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 429.340,37 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines offenem Verfahren vergeben. Aus organisatorischen Gründen wird das diesbezügliche Submissionsverfahren durch die Straßendirektion VERVIERS des Ö.D.W. durchgeführt.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 einzutragenden Ausgabekredites.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage für das Wasserwerk WOLFSBUSCH: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass auf dem Dach des Wasserwerks WOLFSBUSCH eine Photovoltaikanlage installiert werden soll, um den Strombedarf des Wasserwerks teilweise abzudecken;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten auf einen Betrag in Höhe von 45.000,00 €, ohne MwSt., geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der dieses Auftrages unter 139.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2021 vorzusehenden Kosten ein Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 unter Artikel 87401/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage für das Wasserwerk WOLFSBUSCH.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 45.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in der diesem Beschluss beigefügten Leistungsbeschreibung enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87401/724/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erstellung eines EDV-Programms für die Verwaltung der individuellen Kläranlagen: Abänderung des Beschlusses vom 27.10.2020

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.03.2018 beschlossen hat, auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches in Anwendung des Artikels D.255 § 1 2° b) wahrzunehmen und infolgedessen keinen Dienstleistungsvertrag im Sinne des

Artikels D.255 § 1 2° a) mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen;
In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.05.2019 beschlossen hat, den Lieferauftrag für den Ankauf eines Programms (Software) für die Verwaltung der individuellen Kläranlagen der Gemeinde AMEL und STOUMONT zu vergeben;
In Erwägung dessen, dass ein Zuschlag im Rahmen der ersten Preisanfrage nicht erfolgt ist, da die abgegebenen Preisangebote bedeutend über der festgelegten Kostenschätzung lagen;
In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.09.2020 das angepassten Lastenheft für den gemeinsamen Ankauf eines Programms (Software) bzgl. die Verwaltung der individuellen Kläranlagen genehmigt hat;
In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Neuausschreibung Preisangebote eingegangen sind, die weiterhin die Preisvorstellung der beiden Gemeinden überschreiten;
In Erwägung dessen, dass daher anstatt eines Ankaufs eines eigenen EDV-Programms auf ein Lizenzmodell einer sogenannten ProOffice Plattform zurückgegriffen werden soll, wobei die Datenbank in einer sicheren Cloud gespeichert wird;
In Erwägung dessen, dass infolgedessen jährliche Subskriptionsgebühren zu entrichten sind, deren Finanzierung über den ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts erfolgt;
In Anbetracht dessen, dass der bisher vorgesehene Ankauf des EDV-Programms entfällt und somit der Ausgabekredit 877/742/53 in Höhe von 15.000 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts 2021 herausgezogen werden kann;
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.08.2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des K.E. vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch K.E. vom 22.06.2017);
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus und das Wohlbefinden der Tiere;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 27.10.2020 dahingehend abzuändern, dass anstatt des gemeinsamen Ankaufs eines EDV-Programms für die Verwaltung der individuellen Kläranlagen der Gemeinden AMEL und STOUMONT auf ein Lizenzmodell einer sogenannten ProOffice Plattform zurückgegriffen wird, wobei die Datenbank in einer sicheren Cloud gespeichert wird.
Artikel 2. Die Finanzierung dieses Auftrages erfolgt mittels des unter Artikel 877/123/13 einzutragenden Ausgabekredites im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des jeweiligen Rechnungsjahres.
Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERSCHIEDENES

LAG „100 Dörfer - 1 Zukunft“ - Antrag auf Verlängerung des LEADER-Programms und der finanziellen Beteiligung an der LAG-Koordination bis 2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 08.09.2014 über die Unterstützung des LEADER-Antrags der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die LEADER-Förderperiode 2014-2020;
In Anbetracht dessen, dass das europäische LEADER-Programm 2014-2020, welches in den fünf Eifelgemeinden durch die LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft umgesetzt wird, aufgrund der Verzögerungen bei den Vorbereitungen für die kommende EU-Förderperiode um drei Jahre bis Ende 2023 verlängert wurde;
In Erwägung dessen, dass die Wallonie den LAGs dementsprechend sogenannten LEADER-

Übergangsbudgets zur Verfügung stellt und der LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft im Rahmen dieser Übergangsbudgets Projektgelder in Höhe von insgesamt 885.000 € bewilligt wurden;
In Erwägung dessen, dass diese Gelder nicht nur die Fortführung eines Großteils der laufenden Projekte bis Ende 2023 ermöglichen, sondern auch die kurzfristige Realisierung einiger neuer Projekte;
In Erwägung dessen, dass die WFG Ostbelgien VoG seit vielen Jahren im Auftrag der LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft die Arbeit der LAG und die verschiedenen LEADER-Projekte koordiniert;
In Erwägung dessen, dass die Arbeit des LAG-Koordinators zu 90 % über europäische und wallonische Fördermittel und zu 10 % über eine lokale Eigenbeteiligung finanziert wird;
In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinden entsprechend einer Abmachung zwischen den fünf Eifelgemeinden und der WFG Ostbelgien VoG im Rahmen der LEADER-Förderperiode 2014-2020 mit jeweils 1.200 €/Jahr an der lokalen Eigenbeteiligung für die LAG-Koordination beteiligt haben;
In Erwägung dessen, dass diese Abmachung 2020 endete und die WFG Ostbelgien VoG eine Verlängerung der Abmachung bis 2023 vorschlägt;
Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens der Frau Nathalie KLINKENBERG, Geschäftsführerin der WFG Ostbelgien VoG, vom 03.08.2021;
In Erwägung dessen, dass die jährliche Finanzierung unverändert bei 1.200 €/Jahr liegen soll, was einer Summe von 3.600 € für den Zeitraum 2021-2023 entspricht;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Vereinbarung mit der WFG Ostbelgien VoG für die Koordination der Arbeit der LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft und der verschiedenen LEADER-Projekte um drei weitere Jahren (2021-2023) zu verlängern.

Artikel 2. Der WFG Ostbelgien VoG eine jährliche Finanzierung in Höhe von 1.200 €/Jahr für den Zeitraum von 2021-2023 zu genehmigen, unter der Voraussetzung, dass die anderen betroffenen Eifelgemeinden ebenfalls eine entsprechende Zusage erteilen.

Artikel 3: Der Betrag für das Jahr 2021 ist im Haushaltsplan der Gemeinde AMEL unter der Artikelnummer 511/322-01 vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Forderung der WFG Ostbelgien VoG.

Artikel 4: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird der WFG Ostbelgien VoG, der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und den vier restlichen Eifelgemeinden zur Kenntnisnahme zugestellt.